



Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2017

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)

Änderung vom 30. September 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 2016¹,
beschliesst:*

I

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011² wird wie folgt geändert:

Art. 70 Anerkennung ausländischer Abschlüsse

¹ Das zuständige Bundesamt anerkennt auf Gesuch hin mit Verfügung ausländische Abschlüsse im Hochschulbereich für die Ausübung eines reglementierten Berufs.

² Es kann Dritte mit der Anerkennung beauftragen. Diese können für ihre Leistungen Gebühren erheben.

³ Die Zuständigkeit der Kantone für die Anerkennung von Abschlüssen interkantonal geregelter Berufe bleibt vorbehalten.

Art. 75 Abs. 1^{bis} und 2 erster Satz

^{1bis} Das Gesuch um Beitragsberechtigung ist innerhalb eines Monats nach der institutionellen Akkreditierung beim Bundesrat einzureichen.

² Die Beitragsberechtigungen aufgrund des Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999³ sowie des Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995⁴ bleiben

¹ BBl 2016 3089

² SR 414.20

³ AS 2000 948, 2003 187, 2004 2013, 2007 5779, 2008 307 3437, 2011 5871, 2012 3655

⁴ AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 3459, 2012 3655

bis zur Entscheidung des Bundesrates über die Beitragsberechtigung nach diesem Gesetz bestehen. ...

Art. 78 Abs. 2 und 3

² Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen und die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen.

³ Das zuständige Bundesamt sorgt für die notwendigen Umwandlungen von nach bisherigem Recht verliehenen Titeln. Es kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen. Diese können für ihre Leistungen Gebühren erheben.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 30. September 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 30. September 2016

Der Präsident: Raphaël Comte

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 11. Oktober 2016⁵

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Januar 2017

⁵ BBl 2016 7671